

## GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

von LAMARK s.r.o.

(„Geschäftsbedingungen“)

### 1. PRÄAMBEL

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen der LAMARK s.r.o., Sitz: Pražská třída 850/110, Kukleny, 500 04 Hradec Králové, IdNr.: 27467473, eingetragen im Handelsregister des Bezirksgerichts in Hradec Králové, Abteilung C, Nummer 20719 (**„Auftragnehmer“**) regeln in Übereinstimmung mit § 1751 Abs. 1 des Gesetzes Nr. 89/2012 Slg. des Bürgerlichen Gesetzbuchs, in der Fassung späterer Vorschriften (**„Bürgerliches Gesetzbuch“**), die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Vertragsparteien aus oder im Zusammenhang mit Werkvertrag (**„Vertrag“**), der zwischen dem Auftragnehmer und einer anderen Person - dem Verbraucher oder dem Unternehmer (**„Auftraggeber“**) abgeschlossen wird. Für die Zwecke der Geschäftsbedingungen werden der Auftraggeber und der Auftragnehmer gemeinsam auch als **„Vertragsparteien“** bezeichnet.

### 2. VERTRAGSGEGENSTAND

- 2.1. Der Gegenstand des Vertrags ist die Verpflichtung des Auftragnehmers, dem Auftraggeber das Werk gemäß den im Vertrag (**„Werk“**) vereinbarten Spezifikationen zu liefern und die Verpflichtung des Auftraggebers dem Auftragnehmer für die Lieferung des Werkes den im Vertrag festgelegten Preis (**„Preis“**) zu zahlen.
- 2.2. Der Auftraggeber verpflichtet sich, das Werk in Übereinstimmung mit den vom Auftragnehmer übergebenen Anweisungen und Handbüchern zu nutzen.

### 3. WERKPREIS UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- 3.1. Der Auftraggeber verpflichtet sich, dem Auftragnehmer für die Lieferung des Werkes einen Preis zu zahlen, dessen Höhe nach der Abmessung der Bauöffnungen im Rahmen des Werkes berechnet und im Vertrag vereinbart wird.
- 3.2. Wird das Werk aus den vom Auftraggeber zu vertretenden Gründen anstelle einer Lieferung im Rahmen von mehreren Lieferungen geliefert, hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer einen Aufschlag in Höhe von EUR 300 zzgl. MwSt für jede Einzellieferung (mit Ausnahme der ersten vereinbarten Lieferung, für die dem Auftragnehmer kein Anspruch auf Aufschlag entsteht) zu zahlen. Der Gesamtbetrag des Aufschlags wird dem Auftraggeber im Rahmen der Schlussrechnung gemäß Art. 3.53.5(b)3.5(b) (oder gemäß Art. 10.2(c), wenn der Auftraggeber ein Unternehmer ist) dieser Geschäftsbedingungen in Rechnung gestellt.
- 3.3. Der Preis für das Werk wird immer als Endpreis inklusive aller Steuern und Gebühren angegeben.
- 3.4. Wenn jedoch aufgrund der endgültigen (detaillierten) Vermessung durch einen Techniker die Breite oder die Höhe der Öffnungen im Werk geändert wird, und zwar mindestens um 5% im Vergleich zu den im Vertrag angegebenen Abmessungen, ist der Auftragnehmer berechtigt, den Preis zu erhöhen, oder er ist verpflichtet, den Preis zu senken.

- 3.5. Sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren, verpflichtet sich der Auftraggeber, dem Auftragnehmer den für das Werk vereinbarten Preis wie folgt zu zahlen:
- (a) die erste Teilzahlung in Höhe von 50% des vereinbarten Preises verpflichtet sich der Auftraggeber aufgrund der vom Auftragnehmer ausgestellten Anrechnungsrechnung zu zahlen, die innerhalb von sieben (7) Tagen nach der Unterzeichnung des Vertrags fällig ist;
  - (b) die Nachzahlung des Preises in Höhe von 50% verpflichtet sich der Auftraggeber aufgrund der vom Auftragnehmer nach der Fertigstellung des Werkes ausgestellten Schlussrechnung zu zahlen, und zwar spätestens innerhalb von zehn (10) Tagen ab dem Datum der Übergabe und Ausführung des Werkes an den Auftraggeber zu zahlen.
- 3.6. Wenn der Auftraggeber von dem Auftragnehmer eine Teilleistung des Werkes verlangt und der restliche Teil des Werkes später geliefert wird, ist der Auftragnehmer berechtigt, eine Rechnung für den bereits gelieferten Teil zu vergleichbaren Bedingungen wie bei der Abrechnung der Nachzahlung auszustellen, von dem er nur den anteiligen Betrag der vom Auftraggeber bezahlten Anrechnung abzieht. In gleicher Weise kann der Auftragnehmer die Rechnungsstellung auch bei mehreren Teilleistungen des Werkes durchführen, wobei er für jede in Rechnung gestellte Teilleistung auch nur einen Teil der vom Auftraggeber bezahlten Anzahlung abzuziehen hat, und zwar im Verhältnis zum Gesamtpreis.
- 3.7. Der Auftraggeber verpflichtet sich, den Preis und einen jeglichen Teil davon per Banküberweisung auf das Bankkonto des Auftragnehmers, das auf der jeweiligen Rechnung angegeben ist, zu zahlen.

#### **4. HERSTELLUNG DES WERKES UND DESSEN LIEFERUNG**

- 4.1. Aufgrund des zum Ausdruck gebrachten Interesses des Auftraggebers an der Herstellung des Werkes, das vom Auftragnehmer als Sonderanfertigung für den Auftraggeber herzustellen ist, wird vom Auftragnehmer oder von den Vertragsparteien gemeinsam eine Bestellung erstellt, die das Werk, den Preis und alle anderen vereinbarten Vertragsbedingungen, die vor Herstellung des Werkes erfüllt werden müssen, hinreichend festlegt ("**Bestellung**"). Aufgrund der gegenseitigen Bestätigung der Bestellung durch die Vertragsparteien wird ein verbindliches Vertragsverhältnis zwischen den Vertragsparteien bzw. ein Vertrag abgeschlossen. Diese Bestimmung hindert die Vertragsparteien nicht daran, den Vertrag direkt, also ohne Abwicklung der Bestellung, abzuschließen.
- 4.2. Der Auftraggeber verpflichtet sich, alle für die ordnungsgemäße Herstellung des Werkes erforderlichen Vorarbeiten im eigenen Namen und auf eigene Kosten vor Beginn der Produktion und jeglicher Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Werk vonseiten des Auftragnehmers durchzuführen, die vom Auftragnehmer dem Auftraggeber frühzeitig genug mitgeteilt wurden ("**Baubereitschaft**"). Diese Tätigkeiten bestehen insbesondere aus:
- (a) Beschaffung aller notwendigen Genehmigungen für die Ausführung des Werkes;
- 4.3. Der Auftraggeber verpflichtet sich, dem Auftragnehmer nach ordnungsgemäßer und vollständiger Ausführung der Baubereitschaft eine schriftliche Bestätigung zu senden, in der er den Auftragnehmer darüber informiert, dass die Baubereitschaft umgesetzt

wurde und der Auftragnehmer mit den mit dem Werk verbundenen Tätigkeiten beginnen kann. Diese schriftliche Bestätigung muss insbesondere Folgendes enthalten:

- (a) eine eidesstattliche Erklärung über die Beschaffung aller erforderlichen Genehmigungen für die Ausführung des Werkes, sofern dies nach den einschlägigen Rechtsvorschriften erforderlich ist;
- 4.4. Der Auftragnehmer erstellt innerhalb von 14 (14) Tagen ab Zustellung der Bestätigung über die Ausführung der Baubereitschaft die Projektdokumentation des Werkes und sendet diese an den Auftraggeber ("**Projektdokumentation**"). Die Projektdokumentation umfasst insbesondere:
  - (a) Projektdokumentation
- 4.5. Der Auftragnehmer erklärt, dass das Werk innerhalb von ca. zwei (2) bis zweieinhalb (2,5) Monaten nach Abstimmung der Projektdokumentation im Zusammenhang mit dem Werk vonseiten des Auftraggebers abgeschlossen wird. Der Zeitpunkt der Fertigstellung des Werkes kann jedoch je nach Umfang und Schweregrad des jeweiligen Werkes und der Produktionskapazität des Auftragnehmers variieren, sofern nachstehend nichts anderes angegeben ist. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber über die genauen Termine der Aufnahme von Installation des Werkes und der Gesamtausführung des Werkes informieren.
- 4.6. Die Einhaltung des Fertigstellungstermins des Werkes durch den Auftragnehmer ist auch von der vom Auftragnehmer geforderten und rechtzeitigen Mitwirkung des Auftraggebers sowie von der ordnungsgemäßen und fristgerechten Zahlung der Anzahlungsrechnung einschließlich der Ausführung und Einhaltung der Baubereitschaft und der Verkabelung, mit der der Auftraggeber unter anderem auch in der betreffenden Projektdokumentation vertraut gemacht wurde, abhängig. Die Frist für die Fertigstellung des Werkes im Sinne der vorstehenden Sätze wird um den Zeitraum, in dem der Auftraggeber dem Auftragnehmer keine ordnungsgemäße und rechtzeitige Mitwirkung geleistet hat, oder um den Zeitraum verlängert, in dem er sich mit der Zahlung der Anzahlungsrechnung in Verzug befand. Während des Verzugs des Auftraggebers ist der Auftragnehmer mit der Verpflichtungserfüllung gemäß dem Vertrag nicht in Verzug.
- 4.7. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber zwei (2) Termine für die Vermessung des Standorts für das Werk und zwei (2) Termine für die Durchführung der Montage des Werkes vorzuschlagen. Wenn der Auftraggeber keinen der vorgeschlagenen Termine für die Durchführung der Vermessung oder keinen der vorgeschlagenen Termine für die Durchführung der Montage des Werkes akzeptiert, führt dies zu einer Verschiebung des Fertigstellungstermins des Werkes um solche Anzahl von Tagen, um die die vereinbarte Vermessung oder die vereinbarte Durchführung der Montage des Werkes im Vergleich zu dem vom Auftragnehmer vorgeschlagenen äußersten Termin verspätet wird. Die Verschiebung des Fertigstellungstermins des Werkes wird separat betrachtet, und zwar sowohl hinsichtlich des vorgeschlagenen Termins für die Vermessung, als auch hinsichtlich des vorgeschlagenen Termins für die Durchführung der Montage des Werkes, wobei die Verschiebung der Termine aus diesen beiden Gründen (d.h. die Tage) addiert wird.
- 4.8. Nach der Fertigstellung des Werkes verpflichtet sich der Auftraggeber, das vollständig fertig gestellte Werk auf Aufforderung des Auftragnehmers zu übernehmen, und zwar innerhalb von fünf (5) Arbeitstagen nach Eingang einer solchen Aufforderung. Durch

die Bestätigung solcher Übernahme, d.h. durch Unterzeichnung des Übergabeprotokolls, gilt das Werk als hergestellt.

- 4.9. Kleinere Mängel und Rückstände, die ihrer Natur nach an der normalen Nutzung des Werkes nicht hindern, sind kein Hindernis für die Übernahme des Werkes durch den Auftraggeber. Der Auftraggeber ist verpflichtet, auf deren Vorliegen im Rahmen des Übergabe-(Abnahme)-verfahrens nach dem vorstehenden Absatz hinzuweisen und diese im Übergabeprotokoll zu kennzeichnen. Der Auftragnehmer ist anschließend verpflichtet, solche Mängel und Rückstände zu beseitigen, und zwar innerhalb einer im Übergabeprotokoll zu vereinbarenden Frist, ansonsten innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Übergabe und Übernahme des Werkes.
- 4.10. Der Auftragnehmer ist berechtigt, eine Bildaufnahme der Ausführung des Werkes herzustellen und diese anschließend für interne Zwecke im technischen Archiv der Produkte, ggf. auch in seinen Werbematerialien zu verwenden, womit der Auftraggeber einverstanden ist. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Bildaufzeichnung nicht mit Kontaktdaten des Auftraggebers oder mit dem genauen Standort der Ausführung u.ä. zu präsentieren.
- 4.11. Der Auftragnehmer wird während des gesamten Prozesses der Erfüllung des Vertragsgegenstands mit fachlicher Sorgfalt vorgehen. Er verpflichtet sich, allgemein gültige Vorschriften, technische Normen und Bedingungen des Vertrags einzuhalten. Der Auftragnehmer wird sich nach den Ausgangsunterlagen des Auftraggebers, nach den Protokollen und Vereinbarungen der Vertragsparteien, Entscheidungen und Äußerungen der zuständigen Staatsbehörden richten.

## **5. VERTRAGSBEENDIGUNG**

- 5.1. Sofern die Anzahlungsrechnung vonseiten des Auftraggebers nicht rechtzeitig bezahlt wird, ist der Auftragnehmer berechtigt, von diesem Vertrag zurückzutreten. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass das Werk für jeden Kunden maßgeschneidert angefertigt wird, und er verpflichtet sich daher für diesen Fall, dem Auftragnehmer eine Vertragsstrafe in Höhe von 10% des Preises zu zahlen, und zwar innerhalb von sieben (7) Tagen nach dem Tag, an dem der Auftragnehmer von diesem Vertrag zurückgetreten ist. Die Schadensersatzanspruch des Auftragnehmers bleibt hiervon unberührt.
- 5.2. Der Auftragnehmer ist berechtigt, vom Vertrag auch in dem Fall zurückzutreten, in dem das Werk wegen der Nichteinhaltung der erforderlichen Baubereitschaft vonseiten des Auftraggebers nicht ausgeführt werden kann.
- 5.3. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die geforderte Baubereitschaft einzuhalten, die die Voraussetzung für die schließlich Vermessung des Werkes und die Erstellung der Projektdokumentation ist. Die erforderliche Baubereitschaft ist im minimalem Umfang erforderlich, d.h. fertig gemauerte Säulen und Untermauerungen, einschließlich Dächer und eventueller Verkleidungen, einbetonierte Stahlsäulen, ausbetoniertes Fundament des selbsttragenden Tors, fertige Landschaftsgestaltung (Pflaster) und Verkabelung. Mit der Unterzeichnung des Vertrages bestätigt der Auftraggeber, dass er mit den Bedingungen der Baubereitschaft vertraut gemacht wurde. Wenn infolge nicht durchgeführter oder nicht ordnungsgemäß durchgeführter Baubereitschaft Mehrkosten entstehen, verpflichtet sich der Auftraggeber, diese Mehrkosten dem Auftragnehmer vollständig zu zahlen. Neben den nachweisbaren Mehrkosten, die durch

die Nichteinhaltung der erforderlichen Baubereitschaft im minimalen Umfang entstanden sind, verpflichtet sich der Auftraggeber, dem Auftragnehmer einen Betrag von EUR 100 für jede vergebliche Ankunft des Technikers zu zahlen, der die Vermessung aufgrund der Nichteinhaltung der Baubereitschaft nicht durchführen kann.

- 5.4. Die Vertragsparteien haben vereinbart, dass der Leistungsgegenstand (das Werk) bis zur Bezahlung des Gesamtbetrags des Preises durch den Auftraggeber das Eigentum des Auftragnehmers ist. Sofern der letzte Teil des Preises aufgrund der ausgestellten Schlussrechnung nicht bezahlt wird, und zwar auch nicht innerhalb von dreißig (30) Tagen ab dem Fälligkeitsdatum dieser Rechnung, ist der Auftragnehmer berechtigt, vom Vertrag zurücktreten. In diesem Zusammenhang erteilt der Auftraggeber durch Unterzeichnung des Vertrags dem Auftragnehmer die ausdrückliche Zustimmung zur Demontage und Entfernung des gelieferten Werkes für den Fall, dass der Auftragnehmer von seinem Recht Gebrauch macht und wegen der Nichtbezahlung des gesamten Preises vom Vertrag zurücktritt.
- 5.5. Die Demontage kann der Auftragnehmer auch dann durchführen, wenn das Werk zum Teil einer Liegenschaft oder einer anderen beweglichen Sache wurde, das sich im Eigentum des Auftraggebers befindet. Die Vertragsparteien haben vereinbart, dass durch die Demontage des Werkes, das Bestandteil einer Sache im Eigentum des Auftraggebers geworden ist, das Werk wieder ins Eigentum des Auftragnehmers übergeht, wobei diese Demontage die Auswirkungen des Rücktritts hat, sofern man von dem Vertrag nicht zuvor zurückgetreten ist.

## **6. ANSPRÜCHE BEIM VERZUG DES AUFTRAGGEBERS**

- 6.1. Beim Zahlungsverzug verpflichtet sich der Auftraggeber dem Auftragnehmer eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,05% des ausstehenden Betrags der Leistung für jeden auch angebrochenen Verzugstag zu zahlen. Neben der Vertragsstrafe verpflichtet sich der Auftraggeber, dem Auftragnehmer auch die gesetzlichen Verzugszinsen zu zahlen.
- 6.2. Beim Übernahmeverzug des fertig gestellten Werkes verpflichtet sich der Auftraggeber dem Auftragnehmer eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,1% des Gesamtpreises des Werkes für jeden auch angebrochenen Verzugstag zu zahlen.

## **7. ANSPRÜCHE BEIM VERZUG DES AUFTRAGNEHMERS**

- 7.1. Der Auftraggeber kann vom Auftragnehmer die Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 0,05% des Gesamtpreises der Leistung für jeden auch angebrochenen Verzugstag der Fertigstellung des Gegenstands des Werkes verlangen.

## **8. RECHTE AUS MANGELHAFTER LEISTUNG UND QUALITÄTSGARANTIE**

- 8.1. Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien in Bezug auf die Rechte aus mangelhafter Leistung unterliegen den allgemeinverbindlichen Rechtsvorschriften (insbesondere den einschlägigen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des Gesetzes Nr. 634/1992 Slg. über den Verbraucherschutz, in der Fassung späterer Vorschriften).
- 8.2. Der Auftragnehmer haftet gegenüber dem Auftraggeber dafür, dass das Werk bei der Übernahme keine Mängel aufweist. Insbesondere haftet der Auftragnehmer gegenüber

dem Auftraggeber dafür, dass zum Zeitpunkt der Übernahme des Werkes durch den Auftraggeber:

- (a) das Werk Eigenschaften hat, die die Vertragsparteien vereinbart haben, und wenn keine solche Vereinbarung getroffen wurde, dass das Werk solche Eigenschaften hat, die der Auftragnehmer beschrieben hat oder die der Auftraggeber im Hinblick auf die Natur des Werkes und aufgrund der von ihnen durchgeführten Werbung erwartet hat.
- (b) das Werk für den Zweck geeignet ist, den der Auftragnehmer für seine Verwendung angibt oder für den ein solches Werk normalerweise verwendet wird,
- (c) das Werk der im Vertrag und in der Projektdokumentation beschriebenen Qualität oder Ausführung entspricht,
- (d) das Werk den Anforderungen der Rechtsvorschriften entspricht.

8.3. Bei Mängeln hat der Auftraggeber insbesondere das Recht:

- (a) auf Beseitigung des Mangels durch Reparatur des Werkes;
- (b) auf einen entsprechenden Nachlass vom Preis des Werkes; oder
- (c) vom Vertrag zurückzutreten, und zwar
  - (i) bei einem irreparablen Mangel, wenn das Werk in keiner Weise repariert werden kann, oder
  - (ii) bei einem behebbaren Mangel, wenn er das Werk wegen Wiederauftreten von Mängeln nach Reparatur oder wegen mehreren Mängeln nicht ordnungsgemäß nutzen kann.

8.4. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er im Hinblick auf die Natur des Werkes, das als Sonderanfertigung für den Auftraggeber hergestellt und ausgeführt wird, nicht berechtigt ist, Ausführung eines Ersatzwerkes von dem Auftragnehmer zu verlangen, wenn ein solches Werk oder ein Teil davon aus diesem Grund nicht zurückgegeben oder an den Auftragnehmer übergeben werden kann.

8.5. Der Auftraggeber wird dem Auftragnehmer bei der Mangelanzeige oder ohne unangemessene Verzögerung nach der Mangelanzeige mitteilen, welches Recht er gewählt hat. Der Auftraggeber kann die Wahl ohne Zustimmung des Auftragnehmers nicht ändern. Dies gilt nicht, wenn der Auftraggeber Reparatur eines Mangels verlangt, der sich als nicht irreparabel erweist.

8.6. Wenn der Auftraggeber den Mangel ohne unangemessene Verzögerung nicht anzeigt, nachdem er ihn insbesondere bei rechtzeitiger Inspektion und ausreichender Sorgfalt, insbesondere also bei Übergabe des Werkes vor der Unterzeichnung des Übergabeprotokolls feststellen konnte, wird ihm das Recht aus mangelhafter Leistung durch das Gericht nicht eingeräumt. Handelt es sich um einen versteckten Mangel, gilt dies auch dann, wenn der Mangel ohne unangemessene Verzögerung nicht angezeigt wurde, nachdem ihn der Auftraggeber bei ausreichender Sorgfalt, spätestens jedoch innerhalb von zwei (2) Jahren nach Übernahme des Werkes ("**Grundgarantiezeit**") feststellen konnte.

8.7. Tritt der Mangel des Werkes innerhalb von sechs (6) Monaten nach der Übernahme auf, wird angenommen, dass das Werk bereits bei der Übernahme mangelhaft war. Das Recht aus mangelhafter Leistung steht dem Auftraggeber jedoch nicht zu, wenn der

Auftraggeber vor Übernahme des Werkes, also vor der Unterzeichnung des jeweiligen Übergabeprotokolls wusste, dass das Werk einen Mangel hat, oder wenn der Auftraggeber den Mangel selbst verursacht hat.

- 8.8. Bei der Geltendmachung der Rechte aus der mangelhaften Leistung verlängert sich die Garantiezeit um die Dauer des Reklamationsverfahrens.
- 8.9. Die Garantiezeit für Ersatzteile und Reparaturen beträgt sechs (6) Monate, sie dauert jedoch mindestens bis zum Ende der Grundgarantiezeit.
- 8.10. Die Gewährung der Garantie berührt nicht die Rechte des Auftraggebers, die mit der Abnahme und Übernahme des Werkes gemäß besonderen Rechtsvorschriften verbunden sind.
- 8.11. Der Auftragnehmer gewährt dem Auftraggeber neben der vereinbarten Grundgarantiezeit eine erweiterte Garantiezeit in folgendem Umfang:
  - (a) für die Gesamtdauer von fünf (5) Jahren ab dem Tag der Übergabe und Übernahme des Werkes durch den Auftraggeber, und zwar für die Antriebe RotaMatic und LineaMatic von Hörmann, sofern diese Teil des Werkes sind, wobei der Auftragnehmer beim Auftreten eines Mangels an diesen Antrieben im dritten (3.) bis fünften (5.) Jahr der Garantiezeit dem Auftraggeber je nach seinem Ermessen die Ware entweder durch mangelfreie Ware ersetzt oder die Ware repariert, wobei die Kosten für die Montage, Demontage, den Transport und den Versand der mangelfreien oder reparierten Ware der Auftraggeber trägt;
  - (b) für die Gesamtdauer von zehn (10) Jahren ab dem Tag der Übergabe und Übernahme des Werkes durch den Auftraggeber für Mängel, die im Durchrosten des Einfahrtstores, des Eingangstores oder des Zaunteils bestehen, sofern diese Teile ein Teil des Werkes sind.
- 8.12. Die Geltendmachung der erweiterten Garantie ist durch regelmäßige jährliche Garantieinspektion des Werkes vonseiten des Auftragnehmers (vom Auftraggeber bestellt und bezahlt) bedingt. Werden diese jährlichen Garantieinspektionen nicht durchgeführt, ist der Auftraggeber nicht berechtigt, die erweiterte Garantie gemäß diesen Geschäftsbedingungen geltend zu machen.
- 8.13. Der Auftragnehmer ist bei einem vom Auftraggeber beanstandeten Mangel des Werkes berechtigt, das mangelhafte Werk bzw. den Teil des Werkes (das Produkt) zu demontieren, und seine Reparatur in Werkstatt durchzuführen, wobei ein solcher Teil des Werkes (das Produkt) nach der Durchführung der Reparatur innerhalb der gesetzlichen oder der mit dem Auftraggeber vereinbarten Frist wieder eingebaut wird. Der Auftraggeber ist mit dieser Vorgehensweise und damit einverstanden, dass der Auftragnehmer für die Dauer der Reparatur den fehlenden Teil des Werkes (das Produkt) nicht durch ein anderes Produkt ersetzt.
- 8.14. Der Auftraggeber ist berechtigt, etwaige Rechte aus mangelhafter Leistung über die Kontaktdaten auf der Website des Auftragnehmers [www.lamark.de](http://www.lamark.de), sowie über die Kontaktdaten des Auftragnehmers im Kopfteil dieser Geschäftsbedingungen, sowie über die nachstehenden Kontaktdaten des Auftragnehmers geltend zu machen:
  - (a) E-Mail: [info@lamark.de](mailto:info@lamark.de)

- 8.15. Der Auftraggeber ist berechtigt, den Mangelspruch innerhalb der Grundgarantiezeit geltend zu machen, sofern im Vertrag oder in den beigefügten Anleitungen zum Werk oder dessen Teilen nichts anderes angegeben ist. Für den Teil des Werkes, für den die erweiterte Garantiezeit gilt, ist der Auftraggeber berechtigt, den Mangelspruch innerhalb dieser erweiterten Garantiezeit geltend zu machen.
- 8.16. Grundlage für die Geltendmachung des Rechts aus mangelhafter Leistung ist insbesondere die Vorlage des Übergabeprotokolls (des Lieferscheins) durch den Auftraggeber an den Auftragnehmer, ein Nachweis über die Zahlung des Gesamtbetrags des Werkes, die Kennzeichnung des Produkts / des Tor- oder Antriebstyps und die Produktnummer zusammen mit der Beschreibung des Mangels.
- 8.17. Während der Grundgarantiezeit hat der Auftraggeber insbesondere das Recht auf Beseitigung von allen Mängeln am Leistungsgegenstand, die auf einen Material- oder Produktionsfehler nachweislich zurückzuführen sind.
- 8.18. Nach der Übernahme des Werkes durch den Auftraggeber von dem Auftragnehmer gilt die Garantie gemäß diesen Geschäftsbedingungen nicht für Mängel, die durch Folgendes verursacht wurden:
- (a) normaler Verschleiß, vernachlässigte Pflege und Wartung, Bedienung, mechanische Beschädigung;
  - (b) äußere Einflüsse wie Einwirkung von Feuer, Salze, Laugen, Säuren oder ungewöhnliche Umwelteinflüsse;
  - (c) unsachgemäße oder späte Aufbringung von Schutzbeschichtung auf feuerverzinkte Konstruktionen (gilt nur für Produkte, die mit feuerverzinkter Oberflächenbehandlung geliefert werden);
  - (d) Reparatur, die von anderen Personen als dem Auftragnehmer oder den vom Auftragnehmer genehmigten Personen durchgeführt wurde;
  - (e) Verwendung von Ersatzteilen anderer Hersteller oder Lieferanten als der vom Auftragnehmer genehmigten Hersteller und Lieferanten;
  - (f) Fahrlässigkeit oder vorsätzliche Beschädigung vonseiten des Auftraggebers.
- 8.19. Die hier beschriebene Garantie gilt auch nicht für Mängel des Werkes, an dem die Produktionsnummer des betreffenden Produkts zum Nichterkennen entfernt oder beschädigt wurde.
- 8.20. Alle demontierten Teile oder Teile des Werkes im Rahmen des Reklamationsverfahrens gehen in das Eigentum des Auftragnehmers über.
- 8.21. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Mängel des Leistungsgegenstands spätestens dreißig (30) Tage ab dem Tag der Geltendmachung der berechtigten Reklamation des Auftraggebers zu beheben.

## **9. BESONDERE VERBRAUCHERBESTIMMUNGEN**

- 9.1. Ist der Auftraggeber ein Verbraucher im Sinne des § 1810 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, gelten für den Vertrag die einschlägigen Bestimmungen zum Verbraucherschutz.
- 9.2. In Bezug auf die Natur des Werkes, das als Sonderanfertigung für den Auftraggeber (sog. Werk nach Kundenvorgaben) angefertigt und ausgeführt wird, nimmt der

Auftraggeber zur Kenntnis, dass er gemäß § 1837 des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht berechtigt ist, von dem Vertrag innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach dem Abschluss des Vertrags zurückzutreten.

- 9.3. Wird der Preis nach dem Verfahren gemäß 3.4 dieser Geschäftsbedingungen über den im Art. 3.4 der Geschäftsbedingungen angegebenen Rahmen hinaus erhöht, ist der Auftraggeber (Verbraucher) berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wobei er jedoch verpflichtet ist, dem Auftragnehmer einen anteiligen Teil des Werkspreises zu zahlen, wenn der Auftragnehmer auf ausdrückliches Verlangen des Auftraggebers bereits mit der Vorbereitung der Projektdokumentation oder mit der Teilerfüllung des Werkes begonnen hat.
- 9.4. Im Falle einer Streitigkeit zwischen den Vertragsparteien, die im gegenseitigen Einvernehmen nicht beigelegt werden können, kann der Auftraggeber (der Verbraucher) einen Vorschlag für außergerichtliche Beilegung einer solchen Streitigkeit bei einem benannten Organ für außergerichtliche Beilegung von Verbraucherrechtsstreitigkeiten vorlegen, und zwar bei

**Tschechischer Handelsinspektion**

Zentralinspektion - ADR Abteilung

Štěpánská 15

120 00 Praha 2

E-Mail: [adr@coi.cz](mailto:adr@coi.cz)

Web: <http://adr.coi.cz>

**10. BESTIMMUNGEN IN BEZUG AUF EINEN VERTRAG MIT EINEM UNTERNEHMER**

- 10.1. Wird der Vertrag mit einem Auftraggeber abgeschlossen, der Unternehmer ist, gilt für dieses Vertragsverhältnis nicht:
  - (a) Art. 3.5 der Geschäftsbedingungen;
  - (b) Art. 9.1 bis 9.4 der Geschäftsbedingungen; und
  - (c) alle weiteren Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen, die sich ausdrücklich nur auf das Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber beziehen, der ein Verbraucher ist.
- 10.2. Wenn der Auftraggeber ein Unternehmer ist, ist er verpflichtet, den Preis wie folgt zu zahlen:
  - (a) die erste Teilzahlung in Höhe von 50% des vereinbarten Preises verpflichtet sich der Auftraggeber aufgrund der vom Auftragnehmer ausgestellten Anzahlsrechnung zu zahlen, die innerhalb von sieben (7) Tagen nach der Unterzeichnung des Vertrags fällig ist;
  - (b) die zweite Teilzahlung in Höhe von 40% des vereinbarten Preises verpflichtet sich der Auftraggeber spätestens innerhalb von sieben (7) Tagen vor der Durchführung der Montage des Werkes zu zahlen, und zwar aufgrund einer weiteren vom Auftragnehmer ausgestellten Anzahlsrechnung
  - (c) die Nachzahlung des Preises in Höhe von 50% verpflichtet sich der Auftraggeber aufgrund der vom Auftragnehmer nach der Fertigstellung des Werkes ausgestellten Schlussrechnung zu zahlen, und zwar spätestens innerhalb von

zehn (10) Tagen ab dem Datum der Übergabe und Ausführung des Werkes an den Auftraggeber zu zahlen.

## **11. WERBETAFEL**

- 11.1. Im Falle der Gewährung eines Extranachlasses vom Preis für die Platzierung der Werbetafel durch den Auftragnehmer, sofern die Gewährung eines solchen Nachlasses zwischen den Vertragsparteien schriftlich vereinbart ist, verpflichtet sich der Auftraggeber, die Platzierung der Werbetafel mit Abmessungen von ca. 370 x 200 mm am Werk zu akzeptieren.
- 11.2. Die Werbetafel wird am Werk mindestens ein (1) Jahr lang platziert, und der Auftraggeber ist für diesen Mindestzeitraum für deren Platzierung am Werk verantwortlich.
- 11.3. Wenn eine zufällige Prüfung des Auftragnehmers ergibt, dass die Werbetafel am Werk fehlt oder so beschädigt wurde, dass sie den Werbezweck nicht erfüllt, kann der Auftragnehmer verlangen, dass der Auftraggeber den oben genannten Extranachlass vom Preis bezahlt, womit der Auftraggeber einverstanden ist.
- 11.4. Der Auftragnehmer kann jedoch nicht die Erstattung des vorgenannten Extranachlasses vom Preis verlangen, wenn der Auftraggeber einen Diebstahl oder Beschädigung einer solchen Werbetafel ohne unangemessene Verzögerung per E-Mail an [Info@lamark.cz](mailto:Info@lamark.cz) anzeigt. In einem solchen Fall ist der Auftraggeber jedoch verpflichtet, Reparatur oder die erneute Platzierung der Werbetafel durch den Auftragnehmer zu akzeptieren, so dass der Mindestzeitraum eingehalten wird, für den die Werbetafel an dem fertiggestellten Werk platziert werden sollte.

## **12. ERKLÄRUNG DES AUFTRAGNEHMERS**

- 12.1. Der Auftragnehmer erklärt im Zusammenhang mit der Abgrenzung des Gegenstandes des Werks gemäß den spezifischen Anforderungen des Auftraggebers, dass, wenn das Werk oder Teile davon aufgrund des Vertrags in der Oberflächenbehandlung "Feuerverzinkung" geliefert werden, die Lieferungen gemäß dem Inhalt der technischen Norm für diese Oberflächenbehandlung ČSN EN ISO 1461 sowie gemäß dem Inhalt der technischen Norm für die Vorbereitung des Produkts für die Oberflächenbehandlung in Form von "Feuerverzinkung" ČSN 14713 getätigt werden. Bei dem Feuerverzinkungsverfahren kann die Oberfläche der Zinkschicht auf flachen Flächen leichte Wellen oder kleine Vorsprünge aufweisen, obwohl alle Prinzipien der korrekten Feuerverzinkungstechnologie befolgt wurden. Dieses Phänomen resultiert aus der geringeren Fließfähigkeit des geschmolzenen Zinkbads und verursacht beim Auftauchen von verzinkten Produkten ein ungleichmäßiges Herunterfließen des geschmolzenen Metalls. In keinem Fall verringert es die Korrosionsbeständigkeit und die Lebensdauer des Zinkbelags.

## **13. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

- 13.1. Der Vertrag, die Geschäftsbedingungen und die daraus folgenden Beziehungen unterliegen dem Recht der Tschechischen Republik, insbesondere den einschlägigen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Wenn die durch den Vertrag entstandene Beziehung einen internationale Bezug (Auslandsbezug) hat, vereinbaren die Vertragsparteien, dass auch diese Beziehung dem tschechischen Recht unterliegt.

Dies berührt jedoch nicht die Rechte des Verbrauchers aus den allgemein verbindlichen Rechtsvorschriften, die den Auftraggeber als Verbraucher betreffen.

- 13.2. Der Vertrag wird zum Zeitpunkt der Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien abgeschlossen. Mit der Unterzeichnung des Vertrags bestätigt der Auftraggeber, dass er mit diesen Geschäftsbedingungen vertraut gemacht wurde. Mit der Unterzeichnung des Vertrags bestätigen die Vertragsparteien auch, dass der Vertrag ernsthaft, bestimmt und verständlich, nach ihrem echten und freien Willen, nicht in Not oder zu einseitig günstigen Bedingungen abgeschlossen wurde. Die Vertragsparteien erklären ferner, dass sie den Inhalt des Vertrags vollständig verstanden haben.
- 13.3. Jegliche Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag, die zwischen den Vertragsparteien nicht einvernehmlich beigelegt werden, werden vor einem allgemeinen Gericht in der Tschechischen Republik endgültig entschieden. Diese Vereinbarung berührt nicht das Recht des Auftraggebers in Position des Verbrauchers, seine Rechte bei der außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten gemäß Art. 9 dieser Geschäftsbedingungen geltend zu machen.
- 13.4. Die Geschäftsbedingungen gelten sowohl für den Fall, in dem der Auftraggeber eine juristische Person oder eine Person ist, die bei der Bestellung von Dienstleistungen des Auftragnehmers im Rahmen seiner Geschäftstätigkeit oder der selbständigen Berufsausübung handelt, als auch für den Fall, in dem der Auftraggeber in der Position des Verbrauchers ist. Für Unternehmer gelten jedoch diese Geschäftsbedingungen angemessen unter Ausschluss von Bestimmungen, die den Auftraggeber in Position des Verbrauchers schützen, wobei es sich insbesondere um Bestimmungen handelt, die im Artikel 9 dieser Geschäftsbedingungen enthalten sind.
- 13.5. Es ist möglich, von den Bestimmungen der Geschäftsbedingungen abweichende Vereinbarungen beim Vertragsabschluss zu vereinbaren. Die abweichenden Vereinbarungen im Vertrag haben Vorrang vor den Bestimmungen der Geschäftsbedingungen.
- 13.6. Die Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen sind ein untrennbarer Bestandteil des Vertrags, worüber der Auftraggeber im Rahmen des Vertrags informiert ist. Der Vertrag und die Geschäftsbedingungen liegen in tschechischer Sprache vor.
- 13.7. Der Auftragnehmer kann die Fassung der Geschäftsbedingungen einseitig ändern oder ergänzen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber über die Änderung der Geschäftsbedingungen mindestens dreißig (30) Tage vor dem Wirksamwerden einer solchen Änderung zu informieren. Die während der Laufzeit der vorherigen Fassung entstehenden Rechte und Pflichten bleiben hiervon unberührt.